

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Österreichischen Gesundheitskasse
für Lieferungen, Dienstleistungen und Bauleistungen
(AGB LDB)**

Stand: 17. August 2020

1. Allgemeine Bestimmungen und Bestimmungen zum Vertragsabschluss

1.1. Die AGB LDB bilden einen integrierten Bestandteil jeglicher Liefer-, Dienstleistungs- und Bauleistungsverträge der ÖGK.

1.2. Abweichende Vereinbarungen von oder der gänzliche Ausschluss der AGB LDB sind von den Vertragsparteien einvernehmlich schriftlich zu vereinbaren. Bei widersprechenden AGB des Auftragnehmers gelten ausschließlich die AGB LDB.

1.3. In allen auftragsbezogenen Schriftstücken sind durch den Auftragnehmer Bestellzeichen (soweit durch ÖGK bekannt gegeben) und -datum der ÖGK anzuführen; Zuschriften ohne diese Angaben gelten als nicht eingelangt und müssen durch die ÖGK nicht bearbeitet werden.

1.4. Gebräuche im Geschäftsverkehr gemäß § 346 UGB sind ausgeschlossen.

1.5. Auf die ergänzenden Bestimmungen für Bauleistungsverträge (Punkt 18) wird ausdrücklich hingewiesen.

2. Einhaltung gesetzlicher Regelungen

2.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie Ö- bzw. EN-Normen, soweit diese nicht zulässig durch diese AGB LDB bzw. ausdrückliche Vereinbarung abbedungen bzw. abgeändert wurden. Insbesondere ist der Auftragnehmer verpflichtet alle für seine Tätigkeitsfelder und Tätigkeiten zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen, Normen, Richtlinien und Bescheide in der jeweils gültigen Fassung sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Der Auftragnehmer hat auch die für ihn tätigen Personen und sonstigen Dritten, welche für ihn bei der Leistungserbringung tätig werden, wie insbesondere Subunternehmer und Lieferanten, dazu zu verpflichten.

2.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere, alle in Österreich geltenden lohn- bzw. arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere auch die einschlägigen Vorschriften zu Lohn- und Sozialdumping einzuhalten. Insbesondere hat der Auftragnehmer diese Verpflichtung auch auf sonstige Dritte, welche für ihn bei der Leistungserbringung tätig werden, wie insbesondere Subunternehmer und Lieferanten, zu überbinden. Die einschlägigen Vorschriften liegen bei den gesetzlichen Interessensvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Einsichtnahme auf oder sind über www.ris.bka.gv.at abrufbar.

3. Umfang der Leistung

3.1. Für den Umfang der Leistungen sowie deren Kosten ist das das Auftragschreiben/Zuschlagsschreiben der ÖGK bzw. die schriftliche Bestellung/Beauftragung der ÖGK sowie das schriftliche Angebot des Auftragnehmers in dieser Reihenfolge maßgebend (Punkt 19.2).

3.2. Hinsichtlich dem Leistungsumfang obliegt dem Auftragnehmer gegenüber der ÖGK eine umfassende Beratungs-, Warn- und Hinweispflicht, womit Mehrkosten für Leistungen, die nachträglich vorgebracht werden, nicht geltend gemacht werden können, wenn deren Notwendigkeit für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung dem Auftragnehmer bereits bei schriftlicher Bestellung bekannt war oder hätte bekannt sein müssen (siehe auch Punkt 18.1.).

3.3. Der Leistungsumfang umfasst insbesondere sämtliche Abgaben, Steuern, Zulagen, soziale Leistungen, Kosten der Abfallentfernung bzw. Abfallentsorgung und die Beseitigung von Verschmutzungen sowie etwaige Lizenzgebühren, Verpackungs-, Versicherungskosten und Spesen.

3.4. Etwaige Lagerungs-, Bedienungs- und Betriebsvorschriften sind durch den Auftragnehmer in deutscher Sprache unaufgefordert spätestens mit der Lieferung nachweislich zu übermitteln, widrigenfalls der Auftragnehmer für alle der ÖGK aus der Unkenntnis solcher Vorschriften entstehenden Nachteile haftet.

3.5. Die Weitergabe des Auftrags bzw. der gänzlichen oder teilweisen Leistungserbringung an Dritte (Subunternehmer) ist ohne schriftliche Beantragung und schriftliche Genehmigung der ÖGK nicht zulässig.

3.5.1. Dritte welche Teile der Leistung ausführen, müssen über die erforderliche Befugnis sowie Zuverlässigkeit verfügen sowie die ihnen obliegenden sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen über Beitrags- und Melderecht sowie ihre Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Bestimmungen zur Bekämpfung des Lohn- und Sozialdumpings vollständig einhalten. Dies ist auf Anfrage der ÖGK im Verdachtsfall vom Auftragnehmer durch Auskünfte über konkrete Personen zu belegen. Die beabsichtigte Beziehung von Dritten hat der Auftragnehmer gegenüber der ÖGK schriftlich offenzulegen bzw. bekannt zu geben; ebenso ist ein beabsichtigter Wechsel eines Dritten der ÖGK schriftlich bekanntzugeben. Die ÖGK kann ihr bekannt gegebenen Dritte aus wichtigen Gründen ablehnen. Wichtige Gründe sind insbesondere jene gemäß Punkt 16.1.

4. Leistungsfristen, Leistungsverzug

4.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit der Leistungserbringung sofort nach Auftragsvergabe bzw. einem allfällig schriftlich gesondert vereinbarten Termin zu beginnen und diese, sofern nicht ausdrücklich abweichendes vereinbart wird, in einem Zuge bzw. bis zum festgelegten Fertigstellungstermin durchzuführen.

4.2. Ist für den Auftragnehmer ein Leistungsverzug absehbar, hat er unverzüglich die bestellende und ihm bekannt gegebene bedarfstragende Organisationseinheit der ÖGK sowie, *im Fall von Bauleistungsverträgen*, das allenfalls beauftragte Planungsbüro sowie die örtliche Bauaufsicht (ÖBA) Punkt 18.2., unter Bekanntgabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer des Verzugs unter Festlegung eines neuen Leistungstermins schriftlich zu informieren.

4.3. Eine Leistungserbringung vor dem vereinbarten Leistungstermin ist nur nach Absprache und schriftlicher Zustimmung der ÖGK möglich.

4.4. Ist der Auftragnehmer nicht Willens oder zur (fristgerechten) Leistungserbringung nicht in der Lage, ist die ÖGK, auch wenn durch den Auftragnehmer bereits Teilleistungen erbracht wurden, berechtigt vom Vertrag unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zurückzutreten. Darüber hinaus ist die ÖGK berechtigt einen erforderlichen Deckungskauf im Sinne von Punkt 5.3 zu tätigen sowie den entstandenen Schaden nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen geltend zu machen.

5. Gewährleistung und Haftung

5.1. Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass die von ihm angebotene sowie erbrachte Leistung die bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aufweist und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.

5.2. Für bewegliche Sachen beträgt die Gewährleistungsfrist 2 Jahre, für unbewegliche 3 Jahre jeweils ab Übergabe bzw. Übernahme (vgl. Punkt 18.4.), allfällig vereinbartem Testbetrieb der Leistung sowie allfällig vereinbarter gemeinsamer erfolgreicher Abnahme. Wird eine längere Frist vereinbart, so ist diese maßgeblich.

5.3. Festgestellte Mängel werden dem Auftragnehmer innerhalb von 4 Wochen nach ihrer Entdeckung, bei offenen Mängeln spätestens 3 Monate nach Übergabe bzw. Übernahme (vgl. Punkt 18.4.) angezeigt. Der Auftragnehmer verzichtet insoweit auf den Einwand der nicht rechtzeitig erhobeneren Mängelrüge. Die Verpflichtung zur Untersuchung iSd § 377 UGB wird ausdrücklich abbedungen.

5.4. Werden aufgezeigte Gewährleistungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist durch Verbesserung oder Austausch behoben, ist die ÖGK berechtigt, nach schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist, diese auf Kosten des Auftragnehmers beheben zu lassen, einen allfällig notwendigen Deckungskauf zu tätigen oder das Recht auf Preisminderung oder Wandlung (Vertragsauflösung) in Anspruch zu nehmen. Als angemessene Nachfrist gelten jedenfalls 14 Tage als angemessen.

5.5. Bei Gefahr im Verzug und unmittelbar drohendem Schadenseintritt hat die ÖGK den Auftragnehmer umgehend über die Notwendigkeit der sofortigen Mängelbehebung und damit Abwendung des Schadens zu informieren. Ist der Auftragnehmer nicht in der Lage oder Willens den unmittelbar drohenden Schaden zeitgerecht abzuwenden, ist die ÖGK berechtigt diesen mit sämtlichen erforderlichen Mitteln auf Kosten des Auftragnehmers abzuwenden.

5.6. Sollte die ÖGK wegen eines fehlerhaften Produkts aus der Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist sie durch den Auftragnehmer schad- und klaglos zu stellen.

5.7. Der Auftragnehmer hat die ÖGK aus im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis entstehenden patent-, marken-, gebrauchsmuster-, halbleiterschutz- oder urheberrechtlichen Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten und ihr den uneingeschränkten Gebrauch der betroffenen Leistungen zu ermöglichen

6. Erfüllungsort

6.1. Erfüllungsort ist der von der bedarfstragenden Dienststelle der ÖGK angegebene bzw. der jeweilige vertraglich vereinbarte Ort, an dem die die Leistung durch den Auftragnehmer zu erbringen ist.

7. Gefahrtragung

7.1. Bis zur Übergabe bzw. Übernahme (vgl. Punkt 18.4.) trägt der Auftragnehmer die Gefahr für seine Leistungen, insbesondere für Zerstörung (Untergang), Beschädigung oder Diebstahl.

Dies gilt im Fall von *Bauleistungsverträgen* auch für beigestellte Materialien, Bauteile oder sonstige Gegenstände die der Auftragnehmer von der ÖGK übernommen hat.

8. Lieferung

8.1. Sämtliche Lieferungen erfolgen verpackt, verzollt (DDP gemäß Incoterms in der aktuellsten Revision) auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zum Aufstellungsort bzw. einem sonstig vertraglich vereinbarten Ort.

8.2. Der Auftragnehmer darf nur gemäß der jeweils geltenden Verpackungsverordnung lizenziertes Verpackungsmaterial verwenden und hat dies durch eine rechtsverbindliche Erklärung auf jeder Rechnung zu bestätigen.

8.3. Lieferscheine/Arbeitsscheine sind durch den Auftragnehmer jeder Lieferung beizulegen anderenfalls keine Zahlungspflicht der ÖGK besteht.

8.4. Bei Erbringung von Wartungs- und Prüfleistungen gilt die Leistung erst nach Vorliegen eines Leistungsnachweises (z. B. Wartungs- oder Prüfprotokoll) als abgeschlossen.

9. Preise und Wertanpassung

9.1. Preise sind im Fall von *Bauleistungsverträgen* als Einheitspreise anzubieten.

9.2. Die angebotenen Preise gelten für Leistungen, die binnen 12 Monate ab Ende der Angebotsfrist, erbracht werden als Festpreise. Danach gelten sie als veränderliche Preise. Als Maß zur Berechnung dieser Wertbeständigkeit dient der VPI 2015 bzw., im Fall von *Bauleistungsverträgen*, der Baupreisindex der Unabhängigen Schiedskommission beim Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, oder jeweils der an deren Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient jene Indexzahl, welche frühestens im ersten Monat nach der Festpreisperiode gilt. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder

unten bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Die Preisanpassung ist vom Auftragnehmer unter Vorlage einer Abschrift des entsprechenden Index schriftlich geltend zu machen.

9.3. Regieleistungen werden nur vergütet, wenn diese von der ÖGK schriftlich angeordnet und bezüglich ihres Ausmaßes bestätigt worden sind.

9.4. An die ÖGK gelegte Offerte und Kostenvoranschläge sind - gleichgültig, welche Vorarbeiten dafür nötig waren - unentgeltlich. Kostenvoranschläge gelten inhaltlich stets als garantiertes Angebot. Sollte einer Bestellung der ÖGK nicht innerhalb von 8 Tagen durch den Auftragnehmer widersprochen werden, gilt dies als uneingeschränkte Zustimmung.

10. Rechnungslegung

10.1. Rechnungen können, sofern vereinbart, in Teilrechnungen und einer End- bzw. Schlussrechnung ansonsten nach erbrachter Leistung (Vorleistungspflicht) und allfällig vereinbarter erfolgreicher (gemeinsamer) Abnahme bzw. Übernahme (vgl. Punkt 18.4.) gelegt werden. Die zur Prüfung der ordnungsgemäßen Auftragserfüllung notwendigen Unterlagen (Mengenberechnungen, Abrechnungspläne, Preisumrechnungen, Zeichnungen, Lieferscheine, Stundennachweise, Leistungsberichte, ...) sind der Rechnung beizulegen. Vorauszahlungen werden, sofern nicht gesondert vereinbart, nicht geleistet.

10.2. Im Fall von *Bauleistungsverträgen* hat die ÖGK das Recht, sofern die Schlussrechnung durch den Auftragnehmer nicht innerhalb von 3 Monaten nach Übernahme der Arbeiten vorgelegt wird, diese Rechnung allein aufzustellen und für die damit verbundenen Aufwendungen 5 % der Schlussrechnungssumme in Abzug zu bringen.

10.3. Eine gültige Rechnungslegung durch den Auftragnehmer kann nur an die, ihm durch die ÖGK bekanntgegebene Rechnungsadresse, erfolgen.

10.4. Rechnungen haben den geltenden gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen (§ 11 UStG) zu entsprechen und insbesondere folgende Punkte zu enthalten:

- bedarfstragende Dienststelle,
- allfällige Projektbezeichnung,
- Lieferantenummer,
- Bestellnummer (lt. Bestellung),
- Bestelldatum,
- UID – Nummer beider Vertragsparteien;

10.5. Rechnungen, welche vollständig erbrachte Leistungen betreffen, sind unverzüglich nach Leistungserbringung bzw. erfolgreicher Abnahme bzw. Übernahme (vgl. Punkt 18.4.), jedenfalls so rechtzeitig zu übermitteln, dass diese bis spätestens 31.01. des auf das Kalenderjahr der Leistungserbringung folgenden Kalenderjahres bei der ÖGK einlangen.

10.6. Für Rechnungen, die zwischen inkl. dem 20.12. eines Jahres und inkl. dem 06.01. des Folgejahres bei der ÖGK einlangen, beginnt das Zahlungsziel frühestens mit 07.01. dieses Folgejahres zu laufen.

11. Zahlungsbedingungen

11.1. Die Zahlung erfolgt binnen 30 Tagen ab Eingang einer ordnungsgemäßen, umsatzsteuergerechten und prüffähigen (Punkt 10) Rechnung, sofern Punkt 12.1 erfüllt ist, auf ein vom Auftragnehmer anzugebendes Bankkonto im EU-Raum, unbeschadet allfälliger Zurückbehaltungsrechte der ÖGK. Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Leistung kann im Einzelfall eine längere Frist sachlich gerechtfertigt sein. Bei Zahlung innerhalb von 21 Tagen ist die ÖGK berechtigt, 3 % Skonto von der Rechnungssumme abzuziehen.

11.2. Zahlungen durch die ÖGK bedeuten keine Anerkennung der Ordnungsgemäßheit einer Leistungserbringung durch den Auftragnehmer und damit keinerlei Verzicht der ÖGK auf ihr zustehende Ansprüche gegen den Auftragnehmer ungeachtet des Rechtstitels.

12. Schlussarbeiten, Dokumentation

12.1. Vor Zahlung der Schlussrechnung sind alle behördlich vorgeschriebenen oder von der ÖGK gewünschten Bezeichnungen und Beschriftungen anzubringen sowie alle technischen Unterlagen, Pläne und dergleichen der ÖGK in Papierform und digital in einem bearbeitbaren Format zu übergeben.

13. Zahlungsverzug

13.1. Im Falle eines Zahlungsverzuges schuldet die ÖGK dem Auftragnehmer einen Verzugszins von maximal 4 % p.a.. Über die Verzugszinsen hinausgehende Ansprüche aufgrund Zahlungsverzugs stehen dem Auftragnehmer, außer bei vorsätzlicher Herbeiführung des Zahlungsverzugs durch die ÖGK, nicht zu.

14. Zurückbehaltungsrecht

14.1. Bei Mängeln, die dem Auftragnehmer zur Kenntnis gebracht worden sind (Punkt 5), ist die ÖGK berechtigt, alle fälligen Rechnungsbeträge solange zurückzubehalten bis die Leistung die bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aufweist (Punkt 10.1, 11.1). In diesem Fall beginnt die Zahlungsfrist (Punkt 11.1.) mit dem Zeitpunkt der erfolgten Mängelbehebung erneut zu laufen

14.2. Eine Einstellung der Leistungserfüllung durch den Auftragnehmer ist in allen Fällen ausgeschlossen.

15. Zession und Aufrechnung

15.1. Alle Geldforderungen aus dem Vertragsverhältnis unterliegen einem Zessionsverbot von dem nur mit schriftlicher Zustimmung der ÖGK abgegangen werden kann.

15.2. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt seine vertraglichen Forderungen mit seinen Verbindlichkeiten gegenüber der ÖGK aufzurechnen.

15.3. Die ÖGK ist berechtigt, fällige Sozialversicherungsbeiträge des Auftragnehmers sowie der, für den Auftragnehmer bei der Leistungserbringung tätig werdenden Subunternehmer, gegen ihre vertraglichen Verbindlichkeiten aufzurechnen.

16. Außerordentliche Vertragskündigung

16.1. Außer bei Vorliegen der gesetzlich vorgesehenen Rücktrittsgründe ist die jeweilig benachteiligte Vertragspartei berechtigt, sofort vom Vertrag zurückzutreten, wenn

a) über das Vermögen eines Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird, es sei denn dies steht im Widerspruch mit gesetzlichen Bestimmungen.

b) der Auftragnehmer oder einer von mehreren gemeinschaftlichen Auftragnehmern verstirbt oder für diesen bzw. diese ein Erwachsenenvertreter bestellt wird;

c) der Auftragnehmer oder einer von mehreren gemeinschaftlichen Auftragnehmern die Gewerbe- und Berufsberechtigung verliert oder sein Geschäft veräußert oder aufgibt;

d) der Auftragnehmer mit der vereinbarten Leistung in Verzug gerät (Punkt 4.4);

e) der Auftragnehmer zur Leistungserbringung nicht Willens oder nicht in der Lage ist (Punkt 4.4);

g) Umstände vorliegen, die eine zeitgerechte Erfüllung der Leistung offensichtlich unmöglich machen, sofern diese Umstände nicht durch die ÖGK zu vertreten sind;

h) eine Vertragspartei die Bestimmungen zu Datenschutz und Geheimhaltung (Punkt 17) verletzt;

i) eine Vertragspartei unmittelbar oder mittelbar der anderen Vertragspartei oder einem Dritten für den Abschluss und/oder die Abwicklung dieses Vertrages, einen Vermögensvorteil anbietet, verspricht oder gewährt.

j) der Auftragnehmer die arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften verletzt (Punkt 2.2);

17. Datenschutz & Geheimhaltung

17.1. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle ihnen im Zuge des Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen, insbesondere technischen und kaufmännischen, Informationen sowie Unterlagen vertraulich zu behandeln. Insbesondere sind die mit der Leistungserbringung beim bzw. durch den Auftragnehmer beschäftigten Personen bzw. sonstige Dritte welche für ihn bei der Leistungserbringung tätig werden, wie insbesondere Subunternehmer und Lieferanten zur vertraulichen Behandlung und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß DSGVO idgF zu verpflichten. Auch nach Leistungserbringung bleiben die Bestimmungen betreffend Geheimhaltung, Datenschutz und Informationspflicht aufrecht.

17.2. Der Auftragnehmer hat die ÖGK hinsichtlich etwaiger aus dem Verstoß gegen die Datenschutz- und Geheimhaltungspflichten entstandenen Schäden bzw. Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten. Für den Fall, dass der Auftragnehmer als datenschutzrechtlicher Auftragsverarbeiter der ÖGK tätig wird (siehe Art. 28 DSGVO), hat er der ÖGK auf Anforderung raschest alle Informationen zu geben, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen als Verantwortlicher notwendig sind.

17.3. Die Nennung der ÖGK in Werbungen und Publikationen des Auftragnehmers sowie die Aufnahme in allfällige Referenzlisten bedürfen der vorherigen Zustimmung der ÖGK.

18. Ergänzende Bestimmungen für Bauleistungsverträge

18.1. Prüf-, Warnpflicht und Naturmaße

18.1.1 Insbesondere die von der ÖGK bzw. beauftragten Dritten für die Ausführung der Bauleistung zur Verfügung gestellten Unterlagen (z.B. Pläne, Zeichnungen, etc.), erteilte Anweisungen sowie beigestellte Materialien und Vorleistungen sind vom Auftragnehmer so bald wie möglich auf ihre Richtigkeit sowie technische, gesetzliche und baubehördliche Ausführbarkeit zu prüfen; bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbare Mängel und begründete Bedenken sind der ÖGK unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Rahmen seiner fachlichen Möglichkeiten hat der Auftragnehmer Hinweise oder Vorschläge zur Behebung oder Verbesserungen zu geben.

18.1.2. Unterlässt der Auftragnehmer die Mitteilung oder trifft die ÖGK keine Entscheidung, haftet jeder für die Folgen seiner Unterlassung.

18.1.3. Der Auftragnehmer hat jedenfalls Naturmaße zu nehmen.

18.1.4. Dem Auftragnehmer übergebene Pläne und Unterlagen dürfen ausschließlich zur Vertragserfüllung verwendet werden (Punkt 17).

18.2. Örtliche Bauaufsicht

18.2.1. Eine von der ÖGK allfällig bestellte örtliche Bauaufsicht vertritt diese bei der Durchführung des Bauvertragsverhältnisses. Die Weisungen der örtlichen Bauaufsicht (ÖBA) sind vom Auftragnehmer sowie allfälligen ihm zurechenbaren Dritten und Lieferanten zu befolgen.

18.2.2. Die örtliche Bauaufsicht ist insbesondere berechtigt Weisungen des Auftragnehmers bei Bedarf abzuändern oder zu ergänzen sowie Zeit, Ort und Anzahl der Materialprüfungen zu bestimmen und an diesen teilzunehmen. Des Weiteren ist sie berechtigt die einzelnen Unternehmer zu koordinieren und die Unterbrechung der Arbeiten anzuordnen, wenn deren Erfolg gefährdet wäre.

18.3. Behördliche Bewilligungen

Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten alle zur Durchführung seiner Bauleistung notwendigen behördlichen Bewilligungen bzw. Einwilligungen Dritter einzuholen.

18.4. Übernahme

Die Übernahme hat auf Wunsch der ÖGK so zu erfolgen, dass über den Ablauf der Übernahme eine Niederschrift zu verfassen ist, welche von den Vertragsparteien zu unterfertigen ist. In der Niederschrift sind unter anderem Mängel und deren Behebungsfrist, die Einhaltung/Überschreitung vereinbarter Leistungsfristen sowie bereits zugestandene bzw. geltend gemachte Vertragsstrafen zu vermerken. Erst mit beidseitiger Unterfertigung der Niederschrift gilt die vertragliche Leistung mit allenfalls in der Niederschrift festgehaltenen Einschränkungen als übernommen.

18.5. Deckungs- und Haftungsrücklass

18.5.1. Die ÖGK behält sich von Abschlagsrechnungen einen Deckungsrücklass in der Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages ein. Der Deckungsrücklass wird mit Fälligkeit der Schluss- bzw. Teilschlussrechnung durch den Haftungsrücklass (Punkt 18.5.2) ersetzt.

18.5.2. Die ÖGK wird von der Schlussrechnung (Gesamtpreis exkl. USt) einen Haftungsrücklass in der Höhe von 5 % des Rechnungsbetrages einbehalten.

18.5.3. Der Deckungs- und Haftungsrücklass gilt für Bauleistungen, deren Kosten EUR 8.000,00 übersteigen. Diese Rücklässe können vom Auftragnehmer durch eine Bankgarantie abgelöst werden.

18.5.4. Der Haftungsrücklass bzw. die Bankgarantie, soweit nicht in Anspruch genommen, wird von der ÖGK nach Ablauf der Gewährleistungsfrist freigegeben.

19. Schlussbestimmungen

19.1. Für den Fall, dass eine bzw. mehrere Bestimmungen dieser AGB LDB oder sonstige vereinbarte Vertragsbestimmungen nichtig, rechtswidrig oder undurchsetzbar sind bzw. werden, wird davon die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen in keiner Weise beeinflusst oder verschlechtert. Jede mangelhafte Bestimmung gilt als durch eine gültige, wirksame, durchführbare und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, deren Wirkungen der wirtschaftlichen und rechtlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben, jeweils insbesondere auch unter Berücksichtigung der gesetzlichen Aufgaben und Verpflichtungen der ÖGK gemäß ASVG.

19.2. Es bestehen zu diesem Vertragsverhältnis keinerlei mündliche Nebenabreden. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Das gilt auch für ein Abgehen vom Formerfordernis der Schriftlichkeit.

19.3. Dieser Vertrag geht beiderseits auf den Rechtsnachfolger über.

19.4. Als Vertragssprache und Sprache für die nachfolgende Leistungserbringung wird die deutsche Sprache festgelegt.

19.5. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Wien. Zusätzlich steht dem Auftraggeber auch die Wahl des Gerichtsstands des Erfüllungsortes sowie des allgemeinen Gerichtsstands des Auftragnehmers offen.

19.6. Für alle Rechtsbeziehungen, die sich für die beiden Vertragsparteien aus diesem Vertrag ergeben, gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie der Bestimmungen des UN-Kaufrechts und des Agreement on Government Procurement (GPA).